

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LATERNS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19. Dezember 2025

8. Verordnung: Hundeabgabenverordnung

Hundeabgabenverordnung der Gemeinde Laterns

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Laterns vom 16.12.2025 wird aufgrund des § 50 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idgF und der §§ 16 Abs. 1 Z 12 und 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

(1) Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Laterns wird eine Abgabe eingehoben.

(2) Von der Einhebung einer Abgabe sind ausgenommen:

- a) Hunde, welche das Alter von 3 Monaten nicht erreicht haben
- b) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden
- c) Hunde, die als Wachhunde oder Assistenzhunde gehalten werden
- d) Rettungshunde (Suchhunde), die eine Rettungshundeprüfung erfolgreich absolviert haben und in einer Rettungsorganisation eingesetzt werden
- e) Hunde im Dienst des Bundes, des Landes und der Gemeinde.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Wach- und Diensthunde der Zollwache, der Polizei und des Bundesheeres.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Höhe der Abgabe wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt

(2) Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben.

(3) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag im Vorhinein zu entrichten und wird jeweils am 1. Jänner fällig.

(3) Wird ein Hund innerhalb der ersten Monate des Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert einem Monat nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund nach Ablauf von sechs Monaten des Kalenderjahres angeschafft, ist die Hälfte des Jahresbetrages innert einem Monat nach dem Tag der Anschaffung fällig. Dasselbe gilt im Falle des Zuzuges eines Hundehalters in das Gemeindegebiet der Gemeinde Laterns. Hat der Hundehalter bereits im selben Jahr in einer anderen österreichischen Gemeinde die Hundeabgabe entrichtet, kann er deren Anrechnung beantragen.

(4) Wird ein Hund während des Jahres veräußert, ist er abhanden oder zu Tode gekommen, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

§ 3

Meldepflicht

(1) Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Laterns einen Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats zu melden.

(2) Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er abhanden oder zu Tode gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Hundeabgabe ist der Hundehalter.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Leinenzwang

In den nachfolgend angeführten Bereichen im Gemeindegebiet Laterns müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- a) Im Wartebereich von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- b) Auf Geländen und Anlagen von öffentlichen Einrichtungen.
- c) Auf sämtlichen Wald- und Alpflächen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerold Welte

